

Bürgerinitiative (BI) zum Baugebiet "Südlich Lerchenhain

07 - 09 Einwände und Stellungnahmen der BI zum Artenschutz

Unsere Einwände beziehen sich vornehmlich auf die Artenschutzrechtliche Stufe I

- 1.) Laut Gutachten soll ein Rückbau der Hofanlage nicht vorgesehen sein. Das ist planungsrechtlich falsch und irreführend. So ist in diesem Areal laut Bebauungsplan offenbar ein MFH mit 12 Wohneinheiten vorgesehen.

Andernfalls ist eine Veränderungssperre bzgl. der Gebäudesubstanz der Hofanlage Dülmener Str. 22 aufzunehmen. Die gebäudebewohnenden Fledermausbestände und artenschutzrechtliche Tatbestände, die mit der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden, sind zu erfassen.

Es fehlt eine Art-zu-Art-Prüfung mit nachfolgender Festsetzung, mit der besonders schützenswerte Arten vor schädlichen Eingriffen bewahrt werden können. ASP Stufe 2 ist wegen der vorhandenen Fledermausbestände zwingend.

- 2.) Der nachweislich vorkommende Bluthänfling ist nicht erfasst worden und bedingt eine Überarbeitung des Artenschutzgutachtens.
- 3.) Die von den Gutachtern gewählten Beobachtungszeiträume decken die Brutzeiten der vorkommenden Brutvögel Bluthänfling, Waldohreule und Feldlerche, nicht vollständig ab. Die Waldohreule ist am Abend des 26. Oktobers 2022 in das Haus Lerchenhain 66 durch ein offenes Lüftungsrohr eingedrungen und musste befreit werden. Sie konnte aus ca. 2 m Entfernung beobachtet werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass in dem nicht beobachteten Zeitraum sich weitere Brutpaare eingefunden haben. Dies würde dann aber eine größere Fläche zum Artenschutzausgleich bedingen.

- 4.) Der nachweislich vorhandene Rotmilan hat seinen Horst in einem Abstand von unter 1500 m. Zum Rotmilan-Horst muss nach den aktuellen Regelungen eine Fläche im Umkreis von 1500 m untersucht werden. Das ist unterlassen worden und bedingt eine Überarbeitung des Artenschutzgutachtens.
- 5.) In der Brutphase der geschützten Arten darf keine Bautätigkeit stattfinden. Über dies daraus begründete Zeitfenster wird weder in der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 noch in der daraus entwickelten Begründung zum Bebauungsplan etwas ausgesagt. Dies bedingt eine Überarbeitung des Gutachtens und der Begründung zum Bebauungsplan.